

## DOCUSMART NUTZUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

**Adolf Würth GmbH & Co. KG**

und

|                              |     |                   |
|------------------------------|-----|-------------------|
| Kunde                        |     | <b>Kunden-Nr.</b> |
| Straße                       |     |                   |
| PLZ                          | Ort | Telefon           |
| DOCUsmart-Nutzer             |     |                   |
| E-Mail des DOCUsmart-Nutzers |     |                   |

### 1. Folgende Modell-Paket Kombination wird angefordert:

Mietmodell (monatliche Abrechnung):

- Paket A für 120€ Nutzungsgebühr pro Jahr (60 Points of Interest)
- Paket B für 480€ Nutzungsgebühr pro Jahr (250 Points of Interest)
- Paket C für 1.320 € Nutzungsgebühr pro Jahr (750 Points of Interest)
- Paket D für 2.400€ Nutzungsgebühr pro Jahr (1500 Points of Interest)
- Paket E für 3.960€ Nutzungsgebühr pro Jahr (∞ Anzahl an Points of Interest)

Kaufmodell:

- Paket A für einen einmaligen Kaufpreis von 240€\*\* (60 Points of Interest)
- Paket B für einen einmaligen Kaufpreis von 960€\*\* (250 Points of Interest)
- Paket C für einen einmaligen Kaufpreis von 2.640€\*\* (750 Points of Interest)
- Paket D für einen einmaligen Kaufpreis von 4.800€\*\* (4.800 Points of Interest)
- Paket E für einen einmaligen Kaufpreis von 7.920€\*\* (∞ Anzahl an Points of Interest)

\*\* zuzüglich einer jährlichen Wartungspauschale von 20 % des Kaufpreises, erstmalig fällig bei Vertragsabschluss

Alle Pakete beinhalten eine 4-wöchige Testphase. Sollte Sie das Produkt nicht überzeugen, können Sie innerhalb von 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Bereits entstandene Kosten werden erstattet.

### 2. Wartung, Fehlerbeseitigung

Die von Würth zu erbringenden Wartungsleistungen im Rahmen des Miet- bzw. Wartungsvertrages setzen sich zusammen aus Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind sowie die Aktualisierung und Erweiterung des Programms.

# DOCUSMART NUTZUNGSVEREINBARUNG

Würth wird die Wartungsleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen und Mängel der Software, die während der Laufzeit des Miet- bzw. Wartungsvertrags auftreten, in angemessener Frist beseitigen. In der Regel wird Würth ein entsprechendes Programm-Update zum Download bereitstellen.

### 3. Rechnungsstellung

Der Kaufpreis wird mit Vertragsschluss in Rechnung gestellt. Die Nutzungsgebühr wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Wartungspauschale wird jährlich zu Beginn eines Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

### 4. Vertragslaufzeit

Miete bzw. Wartung wird für 12 Monate (Vertragsjahr) vereinbart und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, falls keine Partei mit einer Frist von drei Monaten den Miet- bzw. Wartungsvertrag kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### 5. Sonstiges

Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag erklärt der Kunde sich mit den angehängten Geschäftsbedingungen sowie den ebenfalls im Anhang befindlichen Datenschutzbedingungen einverstanden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Würth. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Alle Preise verstehen sich rein netto, zzgl. der gültigen Umsatzsteuer.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

## **Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)**

### **für entgeltliche Softwareüberlassung DOCUsmart durch die Adolf Würth GmbH & Co. KG („AWKG“)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung gilt ausschließlich für die entgeltliche Überlassung (wahlweise Kauf zzgl. Wartung oder Miete) von Software durch die AWKG.
2. Die Software ist ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt. Sollten Sie kein Unternehmer sein und die Software dennoch nutzen wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die AWKG.
3. Die unter dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung lizenzierte Software dient allein dazu, die Dokumentation von Bauvorhaben zu ermöglichen; es besteht die Möglichkeit, auch Fremdprodukte hinzuzufügen und deren Verwendung zu dokumentieren.

#### **§ 2 Definitionen**

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, haben in dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (einschließlich der Definitionen selbst) die nachfolgenden Begriffe jeweils die folgenden Bedeutungen:

AWKG: Adolf Würth GmbH & Co. KG.

Download: Die Möglichkeit zur Übertragung von Daten über das Internet.

Objektcode: Die Software in einer ausschließlich für Maschinen lesbaren Form, die für die Erzeugung eines ausführbaren Maschinencodes geeignet ist.

Quellcode: Der für Menschen lesbare, in einer Programmiersprache geschriebene Quell-Text der Software.

Software: die von der AWKG entwickelte Software DOCUsmart zur digitalen Baudokumentation und Unterstützung der Kommunikation auf der Baustelle

Unternehmer: Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist

## **Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)**

### **für entgeltliche Softwareüberlassung DOCUsmart durch die Adolf Würth GmbH & Co. KG („AWKG“)**

dabei eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Vertragsparteien: Sie und die AWKG gemeinsam.

### **§ 3 Allgemeine Bedingungen zum Nutzungsrecht**

1. Die AWKG räumt Ihnen das Recht ein, die Software im Objektcode unter dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung zu nutzen. Jede über diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung hinausgehende Nutzung oder sonstige Verwertung der Software ist Ihnen untersagt.
2. Sie erhalten für die Dauer des Bestehens etwaiger Schutzrechte ein nicht ausschließliches Recht, die Software im Objektcode für die vorgesehenen Zwecke für Ihren internen Gebrauch unentgeltlich zu nutzen. Nutzung der Software ist dabei jede dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software im Objektcode durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zweck der Ausführung der Software; jede anderweitige Vervielfältigung der Software ist mit Ausnahme der Anfertigung einer Sicherungskopie (§ 4 der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung) ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere, aber nicht nur, die Vervielfältigung der Software zum Zweck der unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe an Dritte.
3. Sie dürfen die Software nur ändern oder bearbeiten, soweit dies zur vorgesehenen Nutzung oder zur Fehlerkorrektur erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Sie die Software nur ändern, wenn und soweit die AWKG Ihnen dies ausdrücklich schriftlich erlaubt hat.
4. Sie dürfen hinsichtlich der Ihnen an der Software eingeräumten Rechte Dritten keine Rechte einräumen. Ebenfalls dürfen Sie die Ihnen an der Software eingeräumten Rechte nicht an Dritte unterlizenzieren. § 8 der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
5. Ein Anspruch auf die Überlassung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software steht Ihnen nicht zu.

### **§ 4 Sicherungskopie**

Ausschließlich bei einer On-premise-Nutzung sind Sie zu Sicherungszwecken zur Herstellung einer Sicherungskopie berechtigt.

### **§ 5 Quellcode/Objektcode**

1. Bei On-premise-Nutzung wird Ihnen die Software im Objektcode als Download oder auf maschinenlesbaren Datenträgern überlassen.

## **Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)**

### **für entgeltliche Softwareüberlassung DOCUsmart durch die Adolf Würth GmbH & Co. KG („AWKG“)**

2. Sie haben keinen Anspruch auf die Überlassung des Quellcodes oder von Teilen des Quellcodes und Erhalten am Quellcode auch keine Nutzungsrechte oder sonstigen Verwertungsrechte.
3. Eine Rückübersetzung des Objektcodes ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69e UrhG zulässig. Eine weitergehende Rückübersetzung des Objektcodes ist Ihnen nicht gestattet.

## **§ 6 Schutz der Software**

1. Sie verpflichten sich, die in der Software enthaltenen Schutzvermerke wie Copyrightvermerke und andere Rechtsvorbehalte zu beachten, unverändert beizubehalten sowie in der Sicherungskopie in unveränderter Form zu übernehmen.
2. Unbeschadet der auf Grund dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte behält die AWKG alle Rechte an der Software einschließlich aller von Ihnen hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Ihr etwaiges Eigentum an maschinenlesbaren Datenträgern und Hardware auf denen die Software gespeichert wird, ist hiervon nicht berührt.

## **§ 7 Mängelgewährleistung und Haftung**

1. Für Rechts- und Sachmängel der Software (Mängelgewährleistung) haftet die AWKG nur, wenn die AWKG einen Mangel arglistig verschweigt und/oder bei Übernahme einer Garantie.
2. Außerhalb der Mängelgewährleistung haftet die AWKG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
3. Im Übrigen ist die Haftung der AWKG ausgeschlossen.
4. Soweit nach den vorstehenden Regelungen die Haftung der AWKG eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt das auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der AWKG sowie für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. Verlust von Daten, Schäden an eigener Hardware oder Software, Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangener Gewinn).
5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden jeder Art, die durch virenbehaftete Software verursacht werden. Bei On-premise-Nutzung überprüfen Sie die Software vor erstmaliger Benutzung auf das Vorhandensein von Computerviren.

## **Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)**

### **für entgeltliche Softwareüberlassung DOCUsmart durch die Adolf Würth GmbH & Co. KG („AWKG“)**

6. Die Verantwortung für die Richtigkeit der bei der Verwendung der Software eingegebenen Daten und Informationen einschließlich der Interpretation der von der Software gelieferten Ergebnisse liegt allein bei Ihnen.

#### **§ 8 Weitergabe der Software**

1. Sie sind berechtigt, die Software im Originalzustand zusammen mit einer Kopie dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung an einen Dritten abzugeben, soweit dieser Dritte der Geltung der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
2. Mit der Weitergabe der Software unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung geht die Berechtigung zur Nutzung der Software auf den Dritten über, der damit im Sinne der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung an die Stelle von Ihnen tritt. Zugleich erlischt Ihre Berechtigung, die Software zu nutzen.
3. Mit der Weitergabe der Software haben Sie alle Kopien und Teilkopien der Software sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für die Sicherungskopie gemäß § 4 der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung.

#### **§ 9 Vertraulichkeit**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder durch eine Vertragspartei als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise schriftlich gekennzeichnet sind, oder Informationen, die gemäß den Umständen ihrer Offenlegung von der empfangenen Vertragspartei vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind.
2. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden einer Vertragspartei und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (ii) Stand der Technik sind oder werden, (iii) der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, was durch Unterlagen bewiesen werden muss, die eine solche Kenntnis belegen, (iv) der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, (iv) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der jeweilige Informationsempfänger. In jedem Fall ist die jeweils betroffene

## **Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)**

### **für entgeltliche Softwareüberlassung DOCUsmart durch die Adolf Würth GmbH & Co. KG („AWKG“)**

Vertragspartei rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren, soweit dies möglich ist.

3. Sie und die AWKG werden angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei treffen. Sie und die AWKG werden vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Organen, Mitarbeitern, Beratern oder Subunternehmern nur offen legen vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, der die Empfänger dann entsprechend zu unterwerfen sind.
4. Bei Supportanfragen greifen AWKG und von AWKG beauftragte Dritte ggfls. auf Ihre vertraulichen Daten zu. Hierzu erteilen Sie ausdrücklich Ihr Einverständnis. Die AWKG wird diese Dritte vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichten.

### **§ 10 Sonstiges**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen von Ihnen gelten nur, wenn die AWKG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Die AWKG wird personenbezogene Daten von Ihnen zum Zweck der Abwicklung der Softwareüberlassung in einer EDV-Anlage speichern und automatisch verarbeiten. Zu darüber hinausgehenden Zwecken werden die Daten nicht verwendet.
4. Innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ablauf des Vertragsverhältnisses und der Löschung der Daten kann der Auftraggeber diese vom Auftragnehmer kostenpflichtig wiederherstellen lassen. Die Kosten für diesen Service belaufen sich dabei auf die Jahresgebühr des zuletzt gültigen Mietmodells. Beim Kaufmodell findet der Preis des in der Anzahl der Points of interest äquivalenten Mietmodells Anwendung.
5. Sind Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für Künzelsau zuständige Gericht. Die AWKG ist jedoch auch berechtigt, wahlweise an dem allgemeinen Gerichtsstand von Ihnen Klage zu erheben.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

## **Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)**

### **für entgeltliche Softwareüberlassung DOCUsmart durch die Adolf Würth GmbH & Co. KG („AWKG“)**

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Adolf-Würth GmbH & Co. KG  
Postfach  
4650 Künzelsau

Sie können uns auch im Internet unter [www.wuerth.de](http://www.wuerth.de) besuchen.



# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen dem

- auf Seite 1 genannten Kunden  
- nachfolgend Auftraggeber genannt

und der

- Adolf Würth GmbH & Co. KG  
Reinhold-Würth-Straße 12-17  
74653 Künzelsau-Gaisbach  
Deutschland -  
nachfolgend Auftragnehmer genannt

## **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

### **1.1. Gegenstand**

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der DOCUsmart Nutzungsvereinbarung, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

### **1.2. Dauer**

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

## **2. Konkretisierung des Auftragsinhalts**

### **2.1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten**

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

- Bereitstellung der Softwarelösung
- Erbringung von Serviceleistungen im Supportfall
- Hosting von Softwareanwendungen (sofern vom Auftraggeber in Anspruch genommen)

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

### **2.2. Art der Daten**

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien) z.B.:

- Personenstammdaten (Kunden-, Lieferanten-, Mitarbeiter-, Nutzer)
- Authentifikationsdaten
- Nutzungs- und Protokolldaten
- Objektdaten mit Personenbezug
- Foto- und Audiodaten
- Kundenhistorie

### **2.3. Kategorien betroffener Personen**

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Ansprechpartner

### **3. Technisch und organisatorische Maßnahmen**

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Einzelheiten in der Anlage „Technische und Organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO (Inkl. Art. 25 Abs. 1,2 DS-GVO)“. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

#### **4. Anfragen und Rechte Betroffener**

**4.1.** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in angemessener Weise bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers herausgeben, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

**4.2.** Der Auftraggeber stellt sicher, dass er seine Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen gemäß den Art. 12ff. EU-DSGVO erfüllt.

#### **5. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers**

**5.1.** Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

#### **6. Weitere Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer**

**6.1.** Der Auftragnehmer garantiert die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

**6.2.** Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO.

**6.3.** Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Dies beinhaltet die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

**6.4.** Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

**6.5.** Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

## 7. Unterauftragsverhältnisse

7.1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

7.2. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zu:

| Firma Unterauftragnehmer | Anschrift/Land                            | Leistung                                    |
|--------------------------|---|---|
| Röwaplan AG              | Hohenstadter Straße 11<br>73453 Abtsgmünd | Supportdienstleistungen (2nd Level Support) |
| Würth IT GmbH            | Würthstraße 2, 74676<br>Niedernhall       | Bereitstellung von Hosting-Lösungen         |
|                          |   |   |
|                          |   |   |

7.3. Die Auslagerung auf weitere Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Anzeige gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zugrunde gelegt wird.

Sofern dem Auftraggeber aus datenschutzrechtlichen Gründen einen berechtigten Grund hat, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die neuen Unterauftragnehmer zu widersprechen, kann er die Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mit Wirkung zu einem vom Auftraggeber festgelegten Zeitpunkt kündigen, spätestens jedoch zum Ablauf von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der Mitteilung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber über den neuen Unterauftragnehmer. Kündigt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist von 30 (dreißig) Tagen, so gilt der neue Unterauftragnehmer als durch den Auftraggeber genehmigt.

7.4. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

7.5. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

7.6. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 4 DSGVO.

## **8. Kontrollrechte des Auftraggebers**

8.1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Kontrollen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.

8.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber im Rahmen der Kontrollen von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

8.3. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

8.4. Kontrollen sind durch den Auftraggeber unter Einhaltung einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 14 (vierzehn) Tage im Voraus, anzukündigen.

## **9. Unterstützungspflichten des Auftragnehmers und Mitteilung bei Verstößen**

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

## **10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

10.1. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

10.2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## **11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

11.1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

11.2. Soweit durch den Auftraggeber keine abweichende Weisung ausdrücklich erfolgt, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, ein Jahr nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraums der Software datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Innerhalb des Zeitraums zwischen Ablauf des Vertragsverhältnisses und der Löschung der Daten kann der Auftraggeber diese vom Auftragnehmer kostenpflichtig wiederherstellen lassen. Dabei findet die Entgeltregelung gemäß Ziffer 10.4 des Hauptvertrags Anwendung.

11.3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

12.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.